



BEHAIM-INFO

NACHRICHTEN FÜR DAS MARTIN-BEHAIM-GYMNASIUM NÜRNBERG

Internetadresse: <http://www.martin-behaim-gymnasium.de>

Sondernummer

Fassung vom 25.09.2017

Auszüge aus der Bayerischen Schulordnung (BAySchO) und der Gymnasialen Schulordnung (GSO)

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Mit dieser Sonderausgabe der *Behaim-Info* werden Sie über die **Grundsätze der Leistungserhebungen, das Hausaufgabenkonzept** und die Regelungen zur **Beaufsichtigung der Schüler** am Martin-Behaim-Gymnasium informiert.

Diese Regelungen wurden von allen am Schulleben des Martin-Behaim-Gymnasiums Beteiligten Gremien einvernehmlich gebilligt. Wir möchten Sie deshalb bitten, diese Sondernummer der *BehaimInfo* **sorgfältig aufzubewahren**.

(Im Folgenden sind zunächst jeweils zur besseren Übersicht Auszüge der einschlägigen Paragraphen der BAYSchO bzw. der GSO abgedruckt, in den umrahmten Kästchen finden Sie die entsprechenden Grundsätze bzw. Konzepte, wie sie hierzu am Martin-Behaim-Gymnasium gelten sollen.)

Hausaufgaben § 28 BaySchO

¹Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden **Hausaufgaben** gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

³Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die **Grundsätze für die Hausaufgaben** fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter.

Nach Beratungen zusammen mit Schülervertretern und Elternbeirat wurde durch das Schulforum folgende Regelung bezüglich der Hausaufgaben empfohlen und von der Lehrerkonferenz für das Martin-Behaim-Gymnasium festgelegt:

Hausaufgabenkonzept am Martin-Behaim-Gymnasium:

- Der zeitliche Umfang für die gesamte häusliche Arbeitszeit eines durchschnittlich begabten Schülers soll in der Unterstufe zwei Stunden täglich nicht überschreiten.
- Schriftliche Hausaufgaben werden in den Jahrgangsstufen 5 mit 10 nur in Schulaufgabenfächern gegeben, ab der Jahrgangsstufe 11 in allen Fächern.

In der *Unter- und Mittelstufe* gilt zudem: grundsätzlich keine schriftlichen Hausaufgaben für den Folgetag an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht*; in Fremdsprachen ist Vokabel-Lernen in angemessenem Umfang als mündliche Hausaufgabe möglich (incl. des Aufschreibens der Vokabeln auf Kärtchen/ins Vokabelheft).

- Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe sind verpflichtet, ein Hausaufgabenheft zu führen.

Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

Es wird insbesondere schwächeren Schülern allerdings dringend empfohlen, auch Samstage zur Nachbereitung des Unterrichtsstoffes zu nützen.

Empfehlungen an die Eltern:

- Sehen Sie sich bitte regelmäßig das Hausaufgabenheft nach vorhandenen Einträgen an: Sind über einen längeren Zeitraum keine Einträge vorhanden, nehmen Sie Rücksprache mit der Schule;
- Sorgen Sie für angemessene Rahmenbedingungen bei der Erstellung von Hausaufgaben;
- Erstellen Sie bei Bedarf anhand des Stundenplans und der außerunterrichtlichen Aktivitäten Ihrer Kinder einen adäquaten Hausaufgabenplan.

**Leistungsnachweise
§ 21 GSO**

(1) Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben.

Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe §23 GSO.

- (2) Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch **auf Grundwissen beziehen**.

Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.

Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

Regelungen am Martin-Behaim-Gymnasium:

- Neben Schulaufgaben sind als schriftliche Leistungsnachweise Kurzarbeiten, angekündigte Leistungstests und Stegreifaufgaben möglich.
- Die Fachschaften legen zu Beginn des Schuljahres im Rahmen des Beschlusses der Lehrerkonferenz fachspezifische Regelungen fest, die gewährleisten, dass innerhalb einer Jahrgangsstufe vergleichbare Leistungsnachweise erhoben werden.
- Grundwissensfragen (auch zum Stoff vorangegangener Schuljahre) sollen bei allen Leistungsnachweisen gestellt werden. Ob Grundwissensfragen im Angabentext ausgewiesen, in die Fragestellung integriert oder bei der Korrektur kenntlich gemacht werden, ist fächerspezifisch verschieden und wird von den Fachschaften festgelegt.
- In der Zeit zwischen 19. und 22. Dezember 2017 sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
- keine Schulaufgaben geschrieben werden (Ausnahme nur nach Absprache).

Große Leistungsnachweise

§ 22 GSO

(1) In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten; in jeder modernen Fremdsprache soll in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben kann nur in begründeten Ausnahmefällen um eine unterschritten werden. In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

(2) Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres

für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich; das Schulforum ist zu hören.

(3) Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

Regelungen am Martin-Behaim-Gymnasium:

- An Tagen mit einer (verpflichtenden) mündlichen Schulaufgabe in den modernen Fremdsprachen werden Stegreifaufgaben oder angesagte Tests nicht gefordert.
- In einer Woche, in der eine (verpflichtende) mündliche Schulaufgabe in den modernen Fremdsprachen abgehalten wird, darf nur ein weiterer großer Leistungsnachweis gefordert werden.

Anzahl der Schulaufgaben pro JGSt. (* Eine Schulaufgabe wird mündlich abgehalten)

| Jgst. | D | E | M | F oder L | | It | Ph | C |
|--------|---|----|---|----------|----|----|----|----|
| 5 | 4 | 4 | 4 | -- | -- | -- | -- | -- |
| 6 | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | -- | -- | -- |
| 7 | 4 | 3 | 4 | 4* | 4 | -- | -- | -- |
| 8 SG | 4 | 3* | 3 | 4 | 4 | 4 | 2 | -- |
| 8 NTG | 4 | 3* | 3 | 4 | 4 | -- | 2 | 2 |
| 9 SG | 4 | 3 | 4 | 3* | 3 | 4* | 2 | -- |
| 9 NTG | 4 | 3 | 4 | 3* | 3 | -- | 2 | 2 |
| 10 SG | 3 | 3* | 3 | 3* | 3 | 4 | 2 | -- |
| 10 NTG | 3 | 3* | 3 | 3 | 3 | -- | 2 | 2 |

Kleine Leistungsnachweise

§ 23 GSO

(1) Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

(2) Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:

1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.

2. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens **zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden**. Die Bearbeitungszeit soll höchstens **20 Minuten** betragen.

3. Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens **45 Minuten** betragen.

(3) Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

Regelungen am Martin-Behaim-Gymnasium:

- Hat ein Schüler bzw. eine Schülerin die einer Stegreifaufgabe unmittelbar vorangegangene Stunde mit ausreichender Entschuldigung gefehlt, so wird die Stegreifaufgabe von ihm nicht gefordert.
- An Tagen mit großen Leistungsnachweisen – auch mündlichen Schulaufgaben – sowie zentralen fachlichen Leistungstests werden von den Schülern und Schülerinnen keine weiteren schriftlichen kleinen Leistungsnachweise gefordert.
- Angesagte Leistungstests werden eine Woche vorher angekündigt, erstrecken sich über den Stoff von 2 - 3 Unterrichtsstunden und haben eine Arbeitszeit von bis zu 25 min. Sie können nachgeschrieben werden (Ermessen der Lehrkraft)
- An den Tagen mit angekündigten schriftlichen kleinen Leistungsnachweisen (Kurzarbeiten, angesagte Tests) dürfen Stegreifaufgaben in anderen Fächern gefordert werden.

Handyverbot bei schriftlichen Leistungserhebungen

Analog zur Regelung beim Abitur ist jedes Mitführen von elektronischen Speichermedien (auch ausgeschaltet!) bei schriftlichen Leistungserhebungen als **Versuch des Unterschleifs** zu werten.

Zwischenzeugnis bzw. Information über das Notenbild

§ 40 GSO

(1) In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.

...

(3) Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden.

Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

Modus 21-Maßnahme Nr. 35: Zwischenberichte statt Zwischenzeugnis:

Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes

Regelungen am Martin-Behaim-Gymnasium:

- Auf der Basis einer Evaluation unter allen Eltern und Schüler/innen nach der Erprobung der Zwischenberichte im Schuljahr 2016/17 hat die Lehrerkonferenz mit dem Einvernehmen des Schulforums beschlossen, im Schuljahr 2017/18 das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 durch drei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt.
- Die Termine für diese Informationen sind: Freitag, 08.12.2017, Freitag, 23.02.2018 und Freitag, 27.04.2018
- Schüler/innen der 9- und 10. Klassen erhalten für Bewerbungszwecke auf Antrag ein Zwischenzeugnis.

Beaufsichtigung der Schüler

Regelungen am Martin-Behaim-Gymnasium:

Bei der Beaufsichtigung der Schüler in den unterrichtsfreien Zeiten gilt allgemein:

- In den Pausen dürfen die Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
- In den Freistunden vormittags können die Schüler der Oberstufe (ab 11. Jahrgangsstufe!) das Schulgelände verlassen.
- Schüler der Unter- und Mittelstufe (einschließlich 10. Jahrgangsstufe!) dürfen das Gelände nur in der Mittagspause und in den an sie grenzenden Stunden (6./N1), sofern diese unterrichtsfrei sind, verlassen.
- Wenn es Erziehungsberechtigten nicht erlauben, dass ihr Kind in der Mittagspause das Schulgelände verlassen darf, muss es sich zu Beginn der Mittagspause selbstständig bei der Aufsicht führenden Lehrkraft melden und angeben, wo auf dem Schulgelände es die Mittagspause verbringt. Geben Sie bitte auf dem Rücklaufzettel zur Behaim-Info an, wenn Ihr Kind das Schulgelände in der Mittagspause nicht verlassen darf.

Nürnberg, 25.09.2017

Dr. Gabriele Kuen
Schulleiterin